

## ENTSCHÄDIGUNG FÜR OBJEKTE

### 1. Versicherungswert

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Versicherungswert, wenn sich die Versicherung auf eine Sache oder einen Inbegriff von Sachen bezieht, der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem Zustand gleicher Art, Güte und Funktion unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes aufzuwenden hat. In den ersten drei Jahren ab Fertigstellung/Neukauf erfolgt kein Abzug neu für alt. Ebenfalls versichert gelten auch externe und interne Beschaffungsnebenkosten wie Transport- und Verpackungskosten, Montagekosten oder Zölle. Bei den versicherten Nebenobjekten erfolgt hierbei die Entschädigung nach dem Verbau- bzw. Kaufdatum beim Händler gemäß nachfolgender Staffelung. Der Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums obliegt im Schadensfall dem Versicherungsnehmer.

Alter (in Jahren)	Übernahme der Kosten (in Prozent)
bis 3	100%
4 bis 6	90%
7 bis 9	70%
10 bis 12	50%
> 12 Jahre	35%

### 2. Höchstentschädigungssumme

Als maximale Entschädigungsleistung in einem versicherten Schadensfall gilt die in der Police genannte Versicherungssumme. Befindet sich ein zweites Objekt auf dem Versicherungsort und ist im Vertrag aufgeführt, so gilt dieses mit maximal 50 Prozent der Versicherungssumme als versichert. Es gilt Unterversicherungsverzicht als vereinbart.

## ENTSCHÄDIGUNG FÜR HAUSRAT

### 1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Versicherungswert, wenn sich die Versicherung auf eine Sache oder einen Inbegriff von Sachen bezieht, der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem Zustand gleicher Art, Güte und Funktion unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes aufzuwenden hat. In den ersten drei Jahren ab Fertigstellung/Neukauf erfolgt kein Abzug neu für alt. Ebenfalls versichert gelten auch externe und interne Beschaffungsnebenkosten wie Transport- und Verpackungskosten, Montagekosten oder Zölle.

b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt B § 6 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt B § 6 Nr. 1

a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt B § 6 Nr. 2), werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

## 2. Höchstentschädigungssumme

Als maximale Entschädigungsleistung in einem versicherten Schadensfall gilt die in der Police genannte Versicherungssumme. Es gilt Unterversicherungsverzicht als vereinbart.

DIES SIND NUR AUSZÜGE AUS DEN VERTRAGSGRUNDLAGEN UND SOMIT NICHT VOLLSTÄNDIG. WEITERE DETAILS UND BESTIMMUNGEN ENTNEHMEN SIE BITTE DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN. **ABCD2022**